



Geschäftsführer

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaftBezirk Mittelbaden-
Nordschwarzwald

ver.di • Rüppurrer Str. 1a • 76137 Karlsruhe

Stadt Karlsruhe Ordnungsamt
Bürgeramt
76124 KarlsruheRüppurrer Str. 1a
76137 KarlsruheThorsten Dossow
Geschäftsführer

Telefon: +49 (721) 3846-000

Durchwahl: +49 (721) 3846-200

Telefax: +49 (721) 3846-336

PC-Fax:

thorsten.dossow@verdi.de

www.verdi.de

**Ihr Schreiben vom 20.07.2017 - Verkaufsoffene
Sonntage 2018 bis 2020**

Datum

12. Oktober 2017

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Sehr geehrte Damen und Herren,

inzwischen liegt uns, die sogenannte repräsentative Umfrage der Firma COBUS Marktforschungs-GmbH, seit dem 28.09.2017 vor.

Wie im Schreiben vom 06.09.2017 angekündigt haben wir für den Punkt d) der aufgeführten Sonntage, für den Bereich Innenstadt „Fest der Sinne“ und Stadt Durlach „Durlach blüht auf“ erhebliche Bedenken.

Die Gewährung des freien Sonntags hat – auch als Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips – grundlegende Bedeutung. Das BVerfG wertet den Sonntagsschutz als eine, die Grundrechte konkretisierende verfassungsrechtliche Garantie, welche dem einzelnen Grundrechtsträger auch subjektive Rechte vermitteln kann. Insbesondere Kirchen und Gewerkschaften können sich daher auf den Sonntagsschutz als subjektive Rechte vermittelnder Verfassungsnorm berufen. Dies machen wir hiermit, da Sie uns als Kommune angeschrieben haben, was leider bei vielen Kommunen nicht mehr üblich ist.

Wir sehen mit der durchgeführten Umfrage, der Firma COBUS Marktforschungs-GmbH vom 07.05.2017, keine ausreichende Begründung, weshalb die vom BVerfG erhöhten Anforderungen für die beantragte Verkaufsoffenen Sonntage im Punkt d) zutreffen.

Nach Aussagen der Firma COBUS wurden insgesamt 699 Personen befragt, davon haben 21,7% (152 Personen) ausgesagt, dass sie wegen dem Fest der Sinne in die Innenstadt gekommen sind. Des Weiteren wurden als Gründe: der Flohmarkt, der Schokoladenmarkt, die Heimattage Baden-Württemberg, der Genussmarkt, sowie der verkaufsoffene Sonntag als Grund angegeben. Da sticht nun das Fest der Sinne nicht besonders hervor. In der Bewertung des „Fests der Sinne“ und des verkaufsoffenen Sonntags kommt die Firma COBUS sogar zu dem Schluss:



Geschäftsführer

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk Mittelbaden-
Nordschwarzwald

„Die häufigsten Komplimente für die Hinzunahme des verkaufsoffenen Sonntags lauten, dass alles zusammen praktisch sei, es sich gut miteinander verbinden lässt, dass somit ein großes und vielfältiges Angebot geschaffen wird, mehr Leute angezogen werden, sowie dass es eine Shoppingmöglichkeit am Sonntag gibt.“
(PP Folie 12)

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerfG Urt. vom 11.11.2015, 8 CN2.14) hat in seiner Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass fortentwickelt und vor allem die Anforderung angehoben. Die bisherige Rechtsprechung des BVerfG, wonach es für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung auf Grund einer Veranstaltung genügt, wenn die Anlassveranstaltung einen erheblichen Besucherstrom auslöst wurde erweitert, da der Verfassungsrechtlichen Schutz, der Sonn- und Feiertage nicht mehr hinreichend gerecht wird, verlangt das BVerfG eine weiterführende Einschränkung.

So leitet das BVerfG folgende Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen auf Grund einer Anlassveranstaltung ab:

- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Markt) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden.
- Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als die alleinige Sonntagsöffnung.
- Der Einschätzung zur prägenden Wirkung, auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen, muss eine schlüssige vertretbare Prognose zu Grunde liegen.

Nach unserer Auffassung macht die Umfrage deutlich, dass die alleinige Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung, keinen wesentlich erhöhten Besucherstrom anziehen würde, sondern wie in der Bewertung der Firma COBUS dargestellt, ist der verkaufsoffene Sonntag mit Shopping ein wesentlicher Faktor gewesen.

Zusammenfassend möchten wir nochmals darstellen, dass das BVerfG mit seinem Urteil vom 17.05.2017 (8CN1.16) an seinen strengen Kriterien festhält. Nach unserer Auffassung ist für die gedachten Verkaufsoffenen Sonntage am 06.05.2018, 05.05.2019 und 03.05.2020 siehe Punkt d) (Innenstadt „Fest der Sinne“ und Stadt Durlach „Durlach blüht auf“), **nicht gegeben**.

Wir bitten Sie das zu berücksichtigen und dies der Fraktion so mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Dossow
Geschäftsführer
ver.di Mittelbaden-Nordschwarzwald

Thomas Scharck
Bezirkshandelssekretär